

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 28. September

1979

Inhalt:

	Seite		Seite
Bundesbaugesetz	181	Urkunde über die Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Henrichenburg	196
Zehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse	186	Urkunde über die Vereinigung der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Dortmund-Körne und der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wambel.	197
Elfte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse	190	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Finnentrop und Sundern	197
Mutterschaftsurlaub für Pfarrerinnen, Pastorinnen i. H., Predigerinnen und Kirchenbeamtinnen.	191	Umpfarrungsurkunden betr. die Kirchengemeinden Hamm, Heessen, Herringen und Wiescherhöfen	198
Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten ab 1. 3. 1979	192	Urkunde über die Anerkennung der Ev. Diakoniestiftung Herford als Evangelische Stiftung	198
Änderung der Dienstwohnungsvorschriften	193	Urkunde über die Anerkennung des Friedrich-Wilhelm-Stifts in Hamm als Evangelische Stiftung.	199
Dritte Änderung der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der EKV	193	Urkunde über die Anerkennung des St. Johannisstiftes Paderborn als Evangelische Stiftung	199
Aufbaukurse 1980 im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie	194	Urkunde über die Aufhebung der (5.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Bochum.	199
59. Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz	195	Persönliche und andere Nachrichten.	199
Jahrestagung und Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte	196	Neu erschienene Bücher und Schriften.	201

Landeskirchenamt
Az.: 28875/B 3—01

Bundesbaugesetz

Bielefeld, den 26. 7. 1979

Das Merkblatt zum Bundesbaugesetz der EKD ist inzwischen neu gefaßt worden. Unsere Amtsblattverfügung zum Bundesbaugesetz vom 5. Juli 1961 — Az.: 14473/ B 3—01 — wird hiermit aufgehoben.

Im folgenden veröffentlichen wir die Neufassung des Merkblattes zum Bundesbaugesetz. Die Presbyterien, Kreissynodalvorstände und Gesamtverbandsvorstände werden gebeten, den Inhalt des Merkblattes sorgfältig zu beachten.

Merkblatt zum Bundesbaugesetz

I. Geltungsbereich und Bedeutung

Das Bundesbaugesetz¹ regelt neben dem Planungsrecht einen wesentlichen Teil des Entschließungsrechts, das Enteignungsrecht und die Bodenordnung.² Die Kirche wird darin als Trägerin öffentlicher Belange angesprochen, sie kommt aber auch als Betroffene mit dem Bundesbaugesetz in Berührung. Die rechtlichen Möglichkeiten, die das Gesetz einräumt, können nur wahrgenommen werden, wenn die Planungen der Gebietskörperschaften sorgfältig beobachtet, erforderliche Prüfungen vorgenommen, gegebene Fristen eingehalten und gesetzliche Bestimmungen beachtet werden.

¹ BBauG i. d. Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt — BGBl. — I S. 2256 —)

² Für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gelten besondere Vorschriften nach dem Städtebauförderungsgesetz i. d. Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318). Das Merkblatt der Grundstückskommission der EKD zum Städtebauförderungsgesetz ist veröffentlicht im KABl. EKvW 1972 S. 247 ff.

II. Bauleitplanung

1. Allgemeines

Die Bauleitplanung ordnet durch Flächennutzungs- und durch Bebauungspläne die städtebauliche Entwicklung. Beide Pläne stellt die politische Gemeinde auf.

Nach § 2 Abs. 5 BBauG „sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, möglichst frühzeitig beteiligt werden.“

Die Bauleitpläne haben daher die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge zu berücksichtigen.³ Es ist deshalb erforderlich, bei der Aufstellung der Bauleitpläne die zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörden rechtzeitig einzuschalten. Zuständige kirchliche Auf-

³ vgl. Runderlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 3. 1963 — ZB 30.310 — MBl. NWS. 429 —

sichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Bielefeld. Im Auftrage des Landeskirchenamtes gibt das Bauamt der Evangelischen Kirche von Westfalen die kirchliche Stellungnahme bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen des § 2 Abs. 5 BBauG unter Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ab.⁴

2. Aufstellung von Bauleitplänen

2.1 Im Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.⁵ Aus dem Flächennutzungsplan werden Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) entwickelt, die für Teilbereiche alle Einzelheiten der Bebauung rechtsverbindlich festsetzen.⁶ Die Bauleitplanung soll neben den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung mannigfache öffentliche Belange berücksichtigen, u. a. die Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge.

2.2 Der kirchliche Grundbesitz, der im Bauleitplan nicht für Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge ausgewiesen ist, muß auf die im Plan dargestellte Nutzung hin geprüft werden. Daraus können sich Bedenken und Anregungen ergeben.

2.3 Bei der Aufstellung der Bauleitpläne hat die politische Gemeinde die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.⁷ Sie hat die Bürger an der Bauleitplanung zu beteiligen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.⁸ Nach Abschluß der Beratungen sind die Entwürfe der Bauleitpläne einen Monat auszulegen. Ort und Dauer der Auslegungen werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange sollen von der Auslegung benachrichtigt werden.⁹ Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.¹⁰ Ein Anspruch auf Änderung wird dadurch nicht begründet.

2.4 Die politische Gemeinde beschließt die Bauleitpläne. Bebauungspläne werden als Satzungen beschlossen. Die Bauleitpläne bedürfen der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten. Sie werden danach von der politischen Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht und damit wirksam.¹¹

3. Mitwirkung kirchlicher Rechtsträger

Hinweise zur Mitwirkung kirchlicher Rechtsträger

ger im konkreten Einzelfall werden noch veröffentlicht.¹²

4. Änderung von Bauleitplänen

Bauleitpläne können auch nach der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten geändert oder ergänzt werden. Wenn die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden, sind nochmalige Auslegung und Genehmigung nicht erforderlich.¹³ Wird im Blick auf die kirchlichen Erfordernisse ebenfalls eine Änderung oder Ergänzung notwendig, so ist dies durch die Kirchengemeinde zu beantragen. Ein Anspruch auf Änderung besteht aber nicht.¹⁴ Falls durch Änderungen des Bauleitplanes kirchliche Belange beeinträchtigt werden, so hat die Kirchengemeinde das Landeskirchenamt zu unterrichten.

III. Veränderungssperre und Zurückstellung eines Baugesuches

Die politische Gemeinde kann für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch Satzung eine Veränderungssperre verhängen, um zu verhindern, daß im Planungsgebiet etwa durch Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen planungshindernde Tatsachen geschaffen werden.¹⁵ Ausnahmen können zugelassen werden. Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, so ist der Betroffene angemessen zu entschädigen.¹⁶ Auch ohne Veränderungssperre kann ein Baugenehmigungsverfahren für ein Jahr ausgesetzt werden, wenn zu befürchten ist, daß die Durchführung der Planung durch das Vorhaben wesentlich erschwert werden würde.¹⁷

IV. Bodenverkehr

Die Übereignung oder Teilung eines Grundstückes bedarf im allgemeinen der Bodenverkehrsgenehmigung.¹⁸ Die Kirche und die ihr dienenden Anstalten, Stiftungen oder Personenvereinigungen sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen, wenn sie als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt sind.¹⁹ Die Befreiung von der Genehmigungspflicht entbindet die Kirche aber nicht von der Nowendigkeit, sich vor Erwerb eines Grundstückes bescheinigen zu lassen, daß das Grundstück wie geplant genutzt werden darf.

V. Vorkaufsrechte

1. Der politischen Gemeinde steht ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,
 - für die ein Bebauungsplan besteht oder beschlußmäßig aufgestellt ist,²⁰
 - für die ein Bodenordnungsverfahren angeordnet ist,²¹
 - die bebaut sind und bei denen anzunehmen ist, daß durch den Erwerb die Erhaltung baulicher Anlagen von städtebau-

4 So geregelt in § 51 Abs. 8 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) vom 12. Mai 1960 i. d. Fassung vom 17. Februar 1972 (VO).

5 § 5 Abs. 1 BBauG

6 §§ 8, 9 BBauG

7 § 1 Abs. 7 BBauG

8 Anhörung nach § 2 a BBauG

9 § 2 a Abs. 6 BBauG

10 § 2 a Abs. 6 BBauG

11 §§ 6, 11 BBauG

12 durch Rundschreiben des Landeskirchlichen Bauamtes sollen die Betroffenen noch unterrichtet werden.

13 § 13 BBauG

14 § 2 Abs. 7 BBauG

15 §§ 14 ff BBauG

16 § 18 BBauG

17 § 15 BBauG

18 § 19 BBauG

19 § 19 Abs. 5 Nr. 3 BBauG

20 § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBauG

21 § 24 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

licher und sonstiger erheblicher Bedeutung beeinträchtigt wird,²²

- auf denen sie außerhalb des Bebauungsplanes städtebauliche Maßnahmen durchzuführen beabsichtigt,²³ sofern die Kommunalgemeinde eine Satzung erlassen hat,
- die sie als Ersatzland für Eigentümer benötigt, deren Grundstücke sie für städtebauliche Maßnahmen beansprucht hat.²⁴

2. Das Vorkaufsrecht zugunsten eines kirchlichen Rechtsträgers

Ein Vorkaufsrecht besteht für solche Grundstücke, die im Bebauungsplan für kirchlichen Gemeinbedarf ausgewiesen sind. Die politische Gemeinde ist auf Antrag des kirchlichen Rechtsträgers verpflichtet, das Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken zu seinen Gunsten auszuüben.²⁵ Dabei hat die politische Gemeinde eine Frist zu bezeichnen, in der die Grundstücke zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden sind.

3. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes

3.1 Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.²⁶ Kaufverträge über Grundstücke, an denen ein Vorkaufsrecht möglich ist, sind der politischen Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die politische Gemeinde kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Vertragsinhaltes ihr Vorkaufsrecht durch Verwaltungsakt ausüben. Die Vertragsparteien sind vor Ausübung des Vorkaufsrechtes zu hören.²⁷

3.2 Die Ausübung des Vorkaufsrechtes ist ausgeschlossen, wenn das Grundstück entsprechend den baurechtlichen Festsetzungen bebaut ist und genutzt wird, eine entsprechende Nutzung in angemessener Frist erfolgen oder die gewünschte Fläche für öffentliche Zwecke (z. B. für kirchlichen Gemeinbedarf) erworben wird.²⁸ Ein Vorkaufsrecht zum Erwerb von Ersatzland steht der politischen Gemeinde nicht zu, wenn das Grundstück land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird und amtlich erklärt worden ist, daß das Grundstück zur Verbesserung der Agrarstruktur benötigt wird.²⁹

3.3 Der bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes zu zahlende Betrag bemißt sich nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Verkaufsfalles bzw. dann, wenn das Grundstück auch enteignet werden könnte, nach den Enteignungsbestimmungen des Gesetzes.³⁰ Deswegen kann der vom Vorkaufsberechtigten zu zahlende Betrag niedriger sein als der vertraglich vereinbarte Kaufpreis (Preislimitierung). Der Verkäufer ist berechtigt, nach Ausübung des

Vorkaufsrechtes unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten.³¹

VI. Zulässigkeit von Bauvorhaben

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich grundsätzlich nach dem Bebauungsplan, der bestimmte Mindestfestsetzungen enthalten muß.³² Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes können in besonderen Fällen erteilt werden.³³ Ohne Vorliegen eines Bebauungsplanes nach § 30 sind Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.³⁴ Bauen im Außenbereich ist nur in Ausnahmefällen statthaft.³⁵

VII. Bau- und Nutzungsgebote

Die politische Gemeinde kann nach vorheriger Erörterung mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten Bau- und Pflanzgebote, Nutzungsgebote, Abbruchgebote, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebote erlassen, falls die alsbaldige Durchführung der Maßnahmen aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.³⁶ Die Maßnahmen finden für Grundstücke, die dem Gottesdienst oder der Seelsorge³⁷ dienen, nur insoweit Anwendung, als die Kirche dadurch nicht in der Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt wird.

Die Bau- und Nutzungsgebote haben nur Bedeutung für die kirchlichen Grundstücke, die einer speziellen gottesdienstlichen oder seelsorgerlichen Widmung nicht unterliegen.

Bei dem Erlaß derartiger Gebote sind von den politischen Gemeinden wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte zu beachten. Sofern die angeordneten Maßnahmen dem Eigentümer wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, kann dieser ein Übernahmeverlangen stellen, aufgrund dessen die politische Gemeinde verpflichtet ist, das Grundstück zum Verkehrswert zu übernehmen.

Beabsichtigt ein kirchlicher Rechtsträger den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen, die von städtebaulicher, geschichtlicher oder kultureller Bedeutung sind, so hat er dies der politischen Gemeinde anzuzeigen. Diese kann die Genehmigung dieser baulichen Maßnahmen nur versagen, wenn die Erhaltung der baulichen Anlagen dem kirchlichen Rechtsträger auch bei der Berücksichtigung seiner Aufgaben zuzumuten ist.³⁸ Die Vorschriften der §§ 49 ff VO sind darüber hinaus zu beachten.

VIII. Entschädigung

1. Allgemeines

Ergeben sich für den kirchlichen Grundstückseigentümer infolge Festsetzungen des Bebauungsplanes für sein Grundstück oder durch eine spätere Änderung des Planes Vermögensnachteile, so kann er unter bestimmten Voraussetzungen vom Begünstigten oder

22 § 24 a in Verbindung mit § 39 a BBauG

23 § 25 BBauG

24 § 25 a BBauG

25 § 27 BBauG

26 § 24 Abs. 2 BBauG

27 § 28 a Abs. 2 Satz 2 BBauG

28 § 24 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 39 i Abs. 1 Nr. 4 BBauG

29 § 25 a BBauG

30 § 28 a BBauG

31 § 28 a Abs. 3 BBauG

32 §§ 29, 30 BBauG

33 § 31 BBauG

34 § 34 BBauG

35 § 35 BBauG

36 §§ 39 a ff BBauG

37 § 39 i Abs. 1 Nr. 4 BBauG

38 § 39 e Abs. 3 BBauG

der politischen Gemeinde Entschädigung, u. U. in Form der Übernahme des Grundstücks, verlangen.

Ist das Grundstück eines Dritten für kirchlichen Gemeinbedarf im Bebauungsplan ausgewiesen, so kann der Dritte von dem kirchlichen Rechtsträger im Falle eines Vermögensnachteils die Übernahme des Grundstücks verlangen.

2. Wertminderung kirchlicher Grundstücke

Wird der Wert eines kirchlichen Grundstücks durch planerische Eingriffe gemindert, so kann in folgenden Fällen Entschädigung verlangt werden:

- Wenn im Bauleitplan im Interesse der Allgemeinheit Nutzungen festgesetzt werden, die den Wert des Grundstücks gegenüber der üblichen baulichen Nutzung beeinträchtigen,³⁹ z. B. bei Ausweisung für Gemeinbedarf (außer kirchlichem Bedarf), als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünfläche, als Gemeinschaftsstellplatz oder Gemeinschaftsgarage, als Fläche, die von der Bebauung freigehalten ist, usw..
- Wenn der Eigentümer im Vertrauen auf den Bestand eines verbindlichen Bebauungsplanes Aufwendungen gemacht hat, die durch spätere Änderungen des Bebauungsplanes an Wert verlieren.⁴⁰
- Wenn die zulässige Nutzung eines Grundstücks innerhalb einer Frist von sieben Jahren aufgehoben oder geändert wird, z. B. Ausweisung eines Baugrundstücks als Grünanlage, u. U. Herabzonung fünfgeschossiger auf zweigeschossige Nutzung. Da später nur in besonderen Fällen entschädigt wird, ist darauf zu achten, daß günstige Ausweisungen rechtzeitig ausgenutzt werden.⁴¹
- Wenn im Bebauungsplan Trassen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt sind.⁴²
- Wenn der Eigentümer für eine bestimmte Bepflanzung und für die Erhaltung von Bepflanzungen und Gewässern zu sorgen hat.⁴³

Zur Entschädigung ist in erster Linie der Begünstigte verpflichtet, soweit er mit der Festsetzung zu seinen Gunsten einverstanden ist, ersatzweise immer die politische Gemeinde.⁴⁴ Der Entschädigungsanspruch ist innerhalb von drei Jahren geltend zu machen.⁴⁵

3. Ansprüche Dritter gegen die Kirche

Der kirchliche Rechtsträger kann zu einer Entschädigung herangezogen werden, wenn ein fremdes Grundstück zu seinen Gunsten in der Nutzung beschränkt und er mit der Ausweisung einverstanden ist.⁴⁶ Der Grund-

stückseigentümer kann aber auch die Übernahme des Grundstücks durch den kirchlichen Rechtsträger verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen.⁴⁷

IX. Umlegung von Grundstücken

1. Allgemeines

Die politische Gemeinde kann die Grundstücksverhältnisse im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes durch ein Umlegungsverfahren neu ordnen. Ausnahmsweise kann ein kirchlicher Rechtsträger ohne eigenen Grundbesitz in diesem Bereich am Verfahren teilnehmen, wenn zu seinen Gunsten das Grundstück eines Dritten im Bebauungsplan für kirchlichen Gemeinbedarf ausgewiesen ist.

Wegen der rechtlichen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Verfahrens müssen die örtlichen kirchlichen Stellen ihre Rechte durch sachkundige Vertreter während des Verfahrens termingemäß zur Geltung bringen. Gegebenenfalls müssen Rechtsmittel fristgerecht eingelegt werden. Dem Landeskirchenamt ist rechtzeitig zu berichten.⁴⁸

2. Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes können zur Erschließung oder Neugestaltung bestimmter Gebiete bebaute oder unbebaute Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, daß zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.⁴⁹ Die Umlegung ähnelt dem Flurbereinigerungsverfahren bei ländlichem Grundbesitz.

Das Umlegungsverfahren wird durch Beschluß der Umlegungsstelle eingeleitet. Die Umlegungsstelle stellt einen Umlegungsplan auf und ist verpflichtet, den Entwurf mit den Eigentümern zu erörtern.⁵⁰ Unterbleibt die Erörterung, so kann der Umlegungsplan wegen dieses Verfahrensfehlers angefochten werden.

3. Es ist darauf zu achten, daß ein kirchlicher Rechtsträger, dessen Grundstücke am Umlegungsverfahren beteiligt sind, Grundstücke in gleicher oder gleichwertiger Lage entsprechend den nach §§ 57 und 58⁵¹ errechneten Anteilen erhält. In Geld oder in Grundstücken außerhalb des Umlegungsgebietes kann nur mit Einverständnis des Eigentümers abgefunden werden. Bei der Umlegung werden aus der Umlegungsmasse zunächst die Flächen, die nach dem Bebauungsplan als örtliche Verkehrs- und Grünflächen festgesetzt sind, ausgeschieden und der Gemeinde oder dem sonstigen Erschließungsträger zugeteilt.

Es empfiehlt sich, Vorratsgelände für den voraussichtlichen Bedarf in künftigen Umlegungsgebieten zu erwerben. Ein kirchlicher Rechtsträger kann aber auch am Umlegungs-

39 § 40 BBauG

40 § 39 j BBauG

41 § 44 Abs. 2 und 3 BBauG

42 § 42 BBauG

43 § 43 BBauG

44 weitere Einzelheiten zum Verfahren vgl. §§ 44 a—c BBauG

45 § 44 c Abs. 2 BBauG

46 z. B. Ausweisung für Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge oder als Friedhofserweiterungsgelände § 40 BBauG

47 vgl. §§ 40 Abs. 1—3; 44 a Abs. 1; 44 c Abs. 1 Satz 1 BBauG

48 vgl. § 35 Abs. 2 VO

49 § 45 BBauG

50 § 66 BBauG

51 Verteilung nach Werten oder Verteilung nach Flächen

verfahren beteiligt sein, ohne ein eigenes Grundstück im Umlegungsgebiet zu besitzen, wenn im Bebauungsplan zu seinen Gunsten Gemeindebedarfsflächen für kirchliche Zwecke ausgewiesen sind. Er hat jedoch geeignetes Ersatzland außerhalb des Umlegungsgebietes in die Verteilungsmasse einzubringen.⁵²

4. Bei Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber können die Eigentums- und Besitzverhältnisse für einzelne Grundstücke durch die Umlegungsstelle vorab geregelt werden.⁵³

X. Grenzregelung

Zur Herbeiführung einer ordnungsgemäßen Bebauung oder zur Beseitigung baurechtswidriger Zustände kann die politische Gemeinde im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Bestandteile benachbarter Grundstücke gegeneinander austauschen oder einseitig zuteilen (Grenzregelung), wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist und der Wert der Grundstücke nur unerheblich geändert wird.⁵⁴

XI. Enteignung

1. Zulässigkeit der Enteignung

Wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann und alle ernsthaften Versuche gescheitert sind, ein Grundstück oder ein Recht zu angemessenen Bedingungen freihändig zu erwerben, läßt das Gesetz die Enteignung als letztes Mittel zu.

Die Enteignungen nach dem Bundesbaugesetz sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 85 ff Bundesbaugesetz zulässig.

2. Enteignung kirchlicher Grundstücke

Grundsätzlich können auch Grundstücke kirchlicher Rechtsträger enteignet werden.

Lediglich solche Grundstücke, die unmittelbar öffentliche kirchliche Funktionen erfüllen, z. B. Grundstücke, die mit einer Kirche, einem Pfarrhaus, einem Gemeindehaus, Kindergarten, Schule oder Krankenhaus bebaut sind oder die als Friedhof genutzt werden, sind von der Enteignung ausgeschlossen, solange die Widmung besteht.⁵⁵

Darüber hinaus dürfen aber auch Grundstücke, deren Erträge den Aufgaben der Kirche und ihren Einrichtungen dienen oder zu dienen bestimmt sind, nicht zur Beschaffung von Ersatzland für enteignete Dritte in Anspruch genommen werden.⁵⁶

3. Enteignung von Grundstücken Dritter für kirchliche Zwecke

Sofern es einem kirchlichen Rechtsträger nicht gelingt, ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück, das für kirchlichen Gemeinbedarf in einem Bebauungsplan ausgewiesen ist, freihändig zu erwerben, kann

der kirchliche Rechtsträger bei der politischen Gemeinde die Enteignung dieses Grundstücks zu seinen Gunsten beantragen.⁵⁷ Die politische Gemeinde legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats dem Regierungspräsidenten als Enteignungsbehörde vor.⁵⁸ Der kirchliche Rechtsträger hat glaubhaft zu machen, daß er das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwenden wird.⁵⁹ Wenn die Kirche die Möglichkeit hat, an anderer geeigneter Stelle das Bauvorhaben durchzuführen, kann es zu einer Ablehnung des Enteignungsantrages kommen. Im Enteignungsbeschuß ist u. a. die Frist zu bezeichnen, innerhalb der das Grundstück zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden ist.^{59a} Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Rechtsänderung. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.⁶⁰

4. Entschädigung

Die Entschädigung ist im allgemeinen in Geld zu gewähren. Maßgeblich für ihre Höhe ist grundsätzlich der Verkehrswert des entzogenen Grundstücks im Zeitpunkt des Enteignungsantrags. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Entschädigung auch andere Vermögensnachteile umfassen.⁶¹ Kirchliche Rechtsträger können, wenn sie zur Erfüllung der ihnen wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen sind, z. B. für den Bau einer Kirche oder die Anlage eines Friedhofes, Entschädigung in Ersatzland beantragen.

5. Rückenteignung

Wenn das Grundstück vom Begünstigten nicht innerhalb der festgesetzten Frist zum Enteignungszweck verwendet oder dieser Zweck aufgegeben worden ist, kann der frühere Eigentümer binnen zwei Jahren die Rückenteignung verlangen.⁶²

6. Verfahrenshinweise

Das Verfahren wird durch die Enteignungsbehörde⁶³ auf Antrag der Gemeinde oder des Begünstigten durchgeführt.⁶⁴ Es kann bereits nach Auslegung des Bebauungsplanes und Erörterung vorgebrachter Bedenken und Anregungen eingeleitet werden.⁶⁵ Die Enteignungsbehörde entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß über den Antrag und die vorgebrachten Einwendungen. Zur Beschleunigung kann die Enteignungsbehörde vorab über die Rechtsänderung entscheiden, während über die Entschädigung danach gesondert befunden wird.⁶⁶

In eiligen Fällen kann eine vorzeitige Besitzeinweisung angeordnet werden, wenn die

52 § 55 Abs. 5 BBauG

53 § 76 BBauG

54 § 80 BBauG

55 vgl. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 138 WRV

56 § 90 Abs. 2 Nr. 2 BBauG

57 §§ 85, 105 BBauG

58 § 105 Satz 2, 104 BBauG

59 § 87 BBauG

59a § 113 Abs. 2 Nr. 3 BBauG

60 § 114 BBauG

61 §§ 93 ff BBauG

62 § 102 BBauG

63 Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident

64 § 104 BBauG

65 § 109 BBauG

66 § 112 BBauG

Nutzung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten ist.⁶⁷

7. Beteiligung des Landeskirchenamtes

Das Landeskirchenamt ist einzuschalten, wenn ein Enteignungsverfahren gegen einen kirchlichen Rechtsträger eingeleitet oder von ihm beantragt werden soll.

XII. Erschließung und Erschließungsbeiträge

Hierzu wird auf das Merkblatt „Erschließungsbeiträge“ hingewiesen.⁶⁸

XIII. Grundstückspreise

Grundstückspreise werden grundsätzlich frei vereinbart. Bei Grundstücksbewegungen ist ein am Verkehrswert orientierter Preis zu vereinbaren.

Anhaltspunkte ergeben sich aus Vergleichspreisen anderer Grundstücksbewegungen in entsprechender Lage sowie aus den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse. Bei den Gutachterausschüssen, die bei den kreisfreien Städten und Kreisen gebildet sind, kann ein Gutachten über den Verkehrswert beantragt werden.⁶⁹ Ein derartiges Gutachten ist gebührenpflichtig. Es hat nur bei ausdrücklicher Vereinbarung bindende Wirkung.

Der kirchliche Rechtsträger kann jedoch auch unentgeltlich beim Gutachterausschuß Auskunft

⁶⁷ § 116 BBauG

⁶⁸ s. Merkblatt über die Zahlung von Erschließungsbeiträgen nach dem BBauG und von ähnlichen Beiträgen nach Landesrecht in Verwaltungsvorschriften der EKvW Ziff. 4 Punkt 5, Punkt 1

⁶⁹ §§ 136 ff BBauG

über einen durchschnittlichen Lagewert (Richtwert) verlangen,⁷⁰ der für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile davon ermittelt worden ist und in der Regel unter den tatsächlichen Verkaufspreisen liegt.

XIV. Rechtsbehelfe und Normenkontrollverfahren

Ist ein kirchlicher Rechtsträger durch einen Verwaltungsakt in den verschiedenen Verfahren nach dem Bundesbaugesetz betroffen, hat er zu prüfen, ob ein Rechtsbehelf einzulegen ist. Um Verfahrensfehler zu vermeiden, ist die zwingend vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung zu beachten, die über den zulässigen Rechtsbehelf, die Stelle bei der er einzulegen ist und die einzuhaltende Frist Auskunft geben muß. Droht Fristversäumnis, so ist auf die Einhaltung des Dienstweges zu verzichten. Dabei empfiehlt es sich, den Rechtsbehelf unverzüglich zur Fristwahrung vorerst ohne Begründung einzulegen.

Wird die Gültigkeit einer nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes erlassenen Satzung bezweifelt, so kann nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung⁷¹ Normenkontrolle beim Oberverwaltungsgericht beantragt werden. Der Antrag ist nicht fristgebunden.

Vor Einlegung eines Rechtsbehelfs oder Antragstellung auf Normenkontrolle ist das Landeskirchenamt einzuschalten.

⁷⁰ § 143 b BBauG

⁷¹ § 47 Verwaltungsgerichtsordnung

Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse

Landeskirchenamt

Az.: 31301/79/B 15—09

Bielefeld, den 31. 8. 1979

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen veröffentlichen wir nachstehend die Zehnte Änderung dieser Satzung.

Zehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Aufgrund von § 73 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 28. Oktober 1977, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 14 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In Zeitabständen von fünf Jahren ist das nach den Sätzen 1 und 2 zu berechnende Kassenver-

mögen versicherungsmathematisch zu überprüfen.“

2. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt nach dem Wort „überschreitet“ gestrichen und es werden die Worte „und nicht hinter dem elffachen Jahresbetrag der laufenden Gesamtrentenleistungen zurückbleibt.“ angefügt.

3. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versicherungsfrei ist ferner ein Arbeitnehmer, der

a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge hat und dem Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, oder

b) nach einem Tarifvertrag, einer Ruhe-lohnordnung oder einer entsprechen-

- den Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Arbeitgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dgl. hat, oder
- c) Inhaber eines Versorgungsstocks ist, der auf Grund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages weitergeführt wird, oder
- d) für das bei dem angeschlossenen Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muß, oder
- e) in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, oder
- f) in der knappschaftlichen Rentenversicherung freiwillig versichert ist, oder
- g) aus der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht, oder
- h) bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er vom angeschlossenen Arbeitgeber über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 36) nicht erfüllt ist (§ 23 Abs. 2), oder
- i) nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG oder § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG versicherungsfrei ist, oder
- k) ...
- l) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber endet, oder
- m) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eingetreten ist, oder
- n) Anspruch auf Übergangsvorsorge nach Nr. 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nr. 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag besitzt, oder
- o) mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und sich dort auch nicht freiwillig versichert hat.“
4. § 23 Absatz 4 wird gestrichen.
5. § 27 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 7 wird gestrichen.
- b) Die Sätze 8 bis 10 werden die Sätze 7 bis 9.
6. Es wird folgender § 29 a eingefügt:
- § 29 a
- Nachentrichtung von Umlagen und Pflichtbeiträgen durch ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments
- (1) Der Pflichtversicherte, der eine Versorgungsabfindung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) erhält, kann für die Monate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 Erhöhungsbeträge und für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge nicht entrichtet worden sind, Umlagen, Erhöhungsbeträge und Pflichtbeiträge in der Höhe nachentrichten, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag bezogenen, nach § 43 erhöhten oder verminderten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 beitragspflichtigen — Entgelt und dem jeweils geltenden Umlage- und Beitragssatz ergibt. Weist der Pflichtversicherte nach, daß er für die Zeit der Nachentrichtung Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, zu einer Lebensversicherung oder zu einer Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG entrichtet hat, vermindert sich der Erhöhungsbetrag um diese Beiträge. Die Beiträge gelten bis zur Höhe des Erhöhungsbetrages als doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 66 Abs. 5 als Zuschuß gezahlt hat.
- (2) Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag eingezahlt werden. Die Nach-

- entrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder des Parlaments eines Landes, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vorsieht.“
7. In § 36 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden die Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Bundestag oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.“
8. § 39 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld (einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG) für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 58) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht
aa) nach §§ 1278, 1283, 1284 RVO oder §§ 55, 60, 61 AVG oder §§ 75, 80, 81 RKG ruhte,
bb) auf Grund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,
cc) infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;
keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;“
9. In § 40 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Satz 3 und 4“ ersetzt.
10. In § 41 Abs. 3, Buchst. b, dd werden die Worte „zivilen Ersatzdienst“ durch das Wort „Zivildienst“ ersetzt.
11. § 44 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden nach den Worten „hat auch die“ die Worte „durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil“ eingefügt.
b) In Satz 3 werden nach den Worten „wenn die Ehe“ die Worte „durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil“ eingefügt.
12. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „den“ die Worte „durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil“ eingefügt.
b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
aa) Nach den Worten „schuldlos geschieden“ wird das Wort „Ehemann“ eingefügt.
bb) Die Worte „deren Ehe“ werden durch die Worte „dessen Ehe durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil“ ersetzt.
13. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 3 wird das Wort „Ersatzdienstpflicht“ durch das Wort „Zivildienstpflicht“ ersetzt.
b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und
a) ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1.000 DM monatlich zustehen oder
b) ihm mit Rücksicht auf die Ausbildung
1. Unterhaltsgeld von wenigstens 730 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1.000 DM monatlich beträgt.
Bei der Anwendung des Satzes 4 bleiben Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen außer Ansatz.“
14. § 51 Abs. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 5 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn
aa) sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG, § 76 RKG ruhte,
bb) nicht nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG, § 69 Abs. 5 RKG ein höherer Betrag gewährt würde,
cc) sie nicht auf Grund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,
dd) sie nicht infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;
keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind.
15. § 52 Abs. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht
aa) nach § 1279 RVO, § 56 AVG, § 76 RKG ruhte,
bb) auf Grund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,

- cc) infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;
- keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Erhöhungsbetrag nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4 RVO, § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 AVG, § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4 RKG sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;“
16. § 55 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn
- aa) die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,
- bb) anstelle der Rente oder des Altersruhegeldes eine Erziehungsrente nach § 1265 a RVO, § 42 a AVG oder § 65 a RKG gewährt wird,“
- b) In Absatz 1 Buchstabe h und in Absatz 7 Satz 1 werden jeweils die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Satz 3 und 4“ ersetzt.
17. § 61 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:
- „f) Ansprüche auf Rente oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese auf einem Versorgungsausgleich im Sinne des § 1587 b BGB beruhen, und Ansprüche aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB.“
18. § 65 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Nr. 5 b eingefügt:
- „5 b) der Bezug und die Änderung einer Entschädigung nach § 11 und eines Übergangsgeldes nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags oder einer entsprechenden Leistung auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Regelung.“
- b) In den Nummern 11 und 12 werden jeweils die Worte „ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „425 DM“ ersetzt.
- c) Unter der Bezeichnung Nr. 14 wird folgender Text eingefügt: „die Zuerkennung von
- Ansprüchen aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB,“
19. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Worte „ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „425 DM“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „geleistet hat“ die Worte „sowie das Übergangsgeld nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags (Abgeordnetengesetz) und entsprechenden gesetzlichen Regelungen“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente eines Berechtigten, der eine Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Regelung erhält, ruht nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes oder anderer dieser Vorschrift entsprechender gesetzlicher Regelungen.“
20. In § 84 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „Summe der“ die Worte „für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 entrichteten“ eingefügt.

§ 2

Übergangsvorschrift

(1) Die gemäß § 1 Nrn. 4 und 5 aufgehobenen Vorschriften sind auf Mitglieder eines Parlaments eines Landes noch solange anzuwenden, bis ihre Rechtsverhältnisse gesetzlich neu geregelt sind.

(2) Die Änderung nach § 1 Nr. 7 gilt für die ab 1. Januar 1978 geltende Fassung des § 36 Abs. 1; für die Zeit bis zum 31. Dezember 1977 gilt § 1 Nr. 7 mit der Maßgabe, daß der neue Satz 2 in § 36 Abs. 1 in der Fassung der 8. Änderung der Satzung eingefügt wird.

§ 3

Inkrafttreten

- a) § 1 Nrn. 9 und 16 b mit Wirkung vom 1. Februar 1977,
- b) § 1 Nrn. 4, 5, 6, 7, 18 a, 19 b und c und § 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. April 1977,
- c) § 1 Nrn. 8, 11, 12, 14, 15, 16 a, 17, 18 b und c und 19 a mit Wirkung vom 1. Juli 1977,
- d) § 1 Nrn. 1, 2, 3, 10, 13 und 20 mit Wirkung vom 1. Januar 1978

Dortmund, den 21. April 1978

**Der Verwaltungsrat
der**

Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L. S.) Hildebrandt Woelki Kandzi

Die vorstehende 10. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 29. Juni 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

(L. S.) Becker Dittrich

Bielefeld, den 17. August 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Die vorstehende 10. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. April 1978 wird hiermit im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 38) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1978

**Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrag
(L. S.) Dr. Albrecht
IV B 2—06—41—3380/78

Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse

Landeskirchenamt

Az.: 31373/79/B 15—09

Bielefeld, den 31. 8. 1979

Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen veröffentlichten wir nachstehend die Elfte Änderung dieser Satzung.

**Elfte Änderung der Satzung
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

Aufgrund von § 73 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 21. April 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 Buchstabe b und in Satz 3 werden die Worte „und Bewertung“ gestrichen.
2. In § 23 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „drei Monaten“ ersetzt durch die Worte „einem Jahr“
3. Der bisherige § 26 wird § 26 Abs. 1. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Die auf die Umlage entfallende Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber bis zu einer Umlage von jährlich 2.400 DM, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht. Vor Anwendung des Satzes 1 ist die Umlage um den jeweiligen Zukunftssicherungsfreibetrag zu vermindern. Dieser Freibetrag wird vom Arbeitgeber in Anspruch genommen.“

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:
zum 1. 1. 1978 § 1 Ziffern 1 und 2,
zum 1. 1. 1979 § 1 Ziffer 3.

Dortmund, den 3. November 1978

**Der Verwaltungsrat
der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

(L. S.) Hildebrandt Woelki Kandzi

Die vorstehende 11. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

(L. S.) Salzmann Dittrich

Bielefeld, den 20. 12. 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Martens Dr. Begemann

Die vorstehende 11. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 3. November 1978 wird hiermit im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Ju-

li 1964 (GV. NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 13. Februar 1979

**Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrag

(L. S.)

D r . A l b r e c h t

IV B 2. 06—41 Nr. 1217/79

Mutterschaftsurlaub für Pfarrerinnen, Pastorinnen i. H., Predigerinnen und Kirchenbeamtinnen

Landeskirchenamt

Az.: 27289/79/A 7—01

Bielefeld, den 23. 8. 1979

Im Zusammenhang mit der Einführung des Mutterschaftsurlaubs für die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmerinnen durch Gesetz vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797/KABl. S. 132) ist von der Bundesregierung eine entsprechende Regelung für die Bundesbeamtinnen beschlossen worden (vgl. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 27. Juni 1979 — BGBl. I S. 835 —). Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 26. Juni 1979 — II A 2 — 1.31.02-1/79 — mitgeteilt, daß die nordrhein-westfälische Landesregierung ebenfalls in Kürze die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) i.d.F. der Bek. vom 4. Juli 1968 (GV. NW. S. 230/SGV. NW. 20303) ändern wird. Vorbehaltlich eines Beschlusses der Landesregierung hat der Innenminister mit dem o. a. Erlaß den nachstehend wiedergegebenen Wortlaut der vorgesehenen Änderungen mit der Bitte bekanntgegeben, im Vorgriff auf die Rechtsverordnung ab 1. Juli 1979 entsprechend zu verfahren.

Die für die Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen über den Mutterschutz finden für die Pfarrerinnen, Pastorinnen im Hilfsdienst, Predigerinnen und Kirchenbeamtinnen entsprechend Anwendung (vgl. Art. I Nr. 2 Westf. PfdG-ErgKG, § 2 Abs. 3 HDG, § 13 PredKG, § 6 westf. KBG-EinfKG). Dies gilt auch für die vorbehaltlich der Beschlußfassung durch die Landesregierung angeordnete Anwendung der vorgesehenen Bestimmungen über den erweiterten Mutterschutz für Beamtinnen ab 1. Juli 1979.

Für die Pfarrerinnen, Pastorinnen i. H. und Predigerinnen erteilt das Landeskirchenamt den Mutterschutzurlaub. Sie bleiben Inhaberin oder Verwalterin ihrer Pfarrstelle bzw. bis zu einem anderen Bescheid der bisherigen Beschäftigungsstelle zugewiesen. Für die Zahlung der Dienstbezüge nach § 5 a Abs. 7 MuSchVB gelten die Zuständigkeitsregelungen der Pfarrbesoldungsordnung, dies gilt entsprechend für die auch während des Mutterschaftsurlaubs zu gewährende freie Dienstwohnung.

Die Erteilung des Mutterschaftsurlaubs für Kirchenbeamtinnen ist Aufgabe des Dienstvorgesetz-

ten. Die Dienstbezüge während des Mutterschaftsurlaubs sind vom Anstellungsträger zu zahlen.

Wir weisen darauf hin, daß die nach § 5 a Abs. 7 MSchVB zustehenden Bezüge einkommensteuerfrei sind (vgl. § 3 Nr. 1 Buchst. d EStG i.d.F. des Ges. vom 27. Juni 1979 — BGBl. I S. 823 —). Für die Pfarrerinnen, Pastorinnen i. H. und Predigerinnen sowie die Kirchenbeamtinnen, deren Anstellungsträger an die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt angeschlossen sind, regelt diese die Zahlung der Bezüge während des Mutterschaftsurlaubs. Über die Gewährung und die Beendigung eines Mutterschaftsurlaubs einer Kirchenbeamtin ist die Gehaltsabrechnungsstelle unverzüglich zu unterrichten.

Einführung eines Mutterschaftsurlaubs für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen

— Rd.Erl. d. JM. NW. v. 26. 6. 1979 —

Nachdem das Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs wie vorgesehen am 1. 7. 1979 in Kraft tritt, wird die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kürze die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechend den Neuregelungen des Mutterschutzgesetzes ändern.

Vorbehaltlich eines Beschlusses der Landesregierung gebe ich nachstehend den Text der Änderungen mit der Bitte bekannt, im Vorgriff auf die Rechtsverordnung ab 1. 7. 1979 entsprechend zu verfahren:

Artikel I

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) in der Fassung vom 4. Juli 1968 (GV. NW. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden in Satz 1 die Worte „Dienstbezüge und der Unterhaltszuschüsse“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
2. Hinter § 5 wird als § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

(1) Im Anschluß an die Schutzfrist des § 4 Abs. 1 ist einer Beamtin auf Antrag Mutterschaftsurlaub bis zu dem Tage zu gewähren, an dem das Kind sechs Monate alt wird, sofern sie

unwiderruflich erklärt, während dieser Zeit keine Nebentätigkeit gegen Vergütung auszuüben. Ausnahmen sind zulässig, wenn an der Ausübung der Tätigkeit ein besonderes dienstliches Interesse besteht und die Tätigkeit dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderläuft.

(2) Der Mutterschaftsurlaub ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 4 Abs. 1 zu beantragen.

(3) Kann die Beamtin den Mutterschaftsurlaub gemäß Absatz 1 aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht rechtzeitig beantragen oder antreten, so soll sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(4) Der Mutterschaftsurlaub endet abweichend von Absatz 1 im Falle des Todes des Kindes drei Wochen danach, spätestens jedoch an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Stirbt das Kind während der Schutzfrist des § 4 Absatz 1, so wird Mutterschaftsurlaub längstens für die Dauer von drei Wochen gewährt.

(5) Der Mutterschaftsurlaub kann mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden.

(6) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat des Mutterschaftsurlaubs um ein Zwölftel gekürzt.

(7) Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs werden die ohne die Beurlaubung zustehenden Dienstbezüge oder Anwärterbezüge in Höhe der

um die gesetzl. Abzüge gekürzten laufenden monatlichen Dienst- bzw. Anwärterbezüge bis zu einem Höchstbetrag von monatlich siebenhundertfünfzig Deutsche Mark als Mutterschaftsgeld weitergewährt.“

3. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „jede Dienstleistung, die“ durch die Worte „jeder Dienst, der“ ersetzt.

4. § 10 wird gestrichen.

5. Dem § 11 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt: „Bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs ist die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen unzulässig.“

Artikel II

Übergangsvorschriften

Mutterschaftsurlaub nach § 5 a Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen kann erstmalig die Beamtin erhalten, deren Schutzfrist nach § 4 Abs. 1 frühestens am 30. Juni 1979 endet. Endet die Schutzfrist am 30. Juni oder in der Zeit zwischen dem 30. Juni und dem 29. Juli 1979, so braucht die Antragsfrist gemäß § 5 a Abs. 2 nicht eingehalten zu werden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten ab 1. 3. 1979

Landeskirchenamt

Az.: 28868/79/B 9—01

Bielefeld, den 15. 8. 1979

Vom Bundestag ist das Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1979 (Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 — BBVEG 79) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285) verabschiedet und damit die Anhebung der Besoldung und Versorgung sowie des Urlaubsgeldes in Bund und Ländern mit Wirkung vom 1. März 1979 gesetzlich geregelt worden. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes erfolgte die Zahlung der erhöhten Bezüge in Form von Abschlagzahlungen. Den entsprechenden Regelungen hatte sich die Kirchenleitung angeschlossen [vgl. LKA-Vfg. vom 4. 5. 1979 — 15673 III/79/B 9-01 — (KABl. S. 97)].

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 ist nachstehend als Anlage auszugsweise abgedruckt. Dabei wird von einem nochmaligen Abdruck der mit der o. a. Verfügung vom 4. Mai 1979 veröffentlichten Tabellen über die Grundgehälter der Besoldungsordnung A, Ortszuschläge und Anwärterbezüge sowie von einer Wiedergabe der versorgungsrechtlichen Bestimmungen abgesehen.

Da mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 auch die Dienst- und Versorgungsbezüge der nordrhein-westfälischen Landesbeamten erhöht worden sind, gelten die Be-

stimmungen dieses Gesetzes nach § 1 Absatz 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung auch für die **Kirchenbeamten** und deren Hinterbliebene.

Zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der **Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst** und **Vikare** ergeht besondere Verfügung.

Auf Grund von § 29 BAT-KF i.V.m. § 7 des Vergütungstarifvertrages Nr. 17 vom 30. März 1979 (KABl. S. 102) gilt für die Festsetzung des Ortszuschlages der **Angestellten** anstelle der Anlage 6 zum genannten Tarifvertrag formell nunmehr die in den Sätzen gleiche Ortszuschlagstabelle in der Anlage 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979. Diese Tabelle ist nunmehr auch ausschlaggebend für die Festsetzung des Sozialzuschlages der **Arbeiter** (gem. § 41 Abs. 1 MTL II).

Anlage

Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1979 (Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 — BBVEG 79)

Vom 30. Juli 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in
Bund und Ländern

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1175), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel I § 1 und Artikel IV des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), wird wie folgt geändert:

1. bis 3. . . .
4. in § 62 Abs. 2 werden die Worte „in Höhe von dreiundsiebzig Deutsche Mark“ durch die Worte „nach Anlage VIII“ ersetzt,
5. an die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 2*) dieses Gesetzes,
6. an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V treten die Sätze in der Anlage 3*) dieses Gesetzes,
7. und 8. . . .
9. an die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratetenzuschlages in der Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 6*) dieses Gesetzes.

§§ 2 bis 4

. . .

Artikel II

Änderung des Urlaubsgeldgesetzes

§ 4 des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117, 2120), das geändert worden ist durch Artikel IV des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869, 873), erhält folgende Fassung:

„§ 4

Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt dreihundert Deutsche Mark, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zweihundert Deutsche Mark.

(2) Ein Berechtigter, dessen regelmäßige Arbeitszeit oder dessen Dienst und dessen Bezüge ermäßigt worden sind, erhält ein im gleichen Verhältnis verringertes Urlaubsgeld.“

Artikel III und IV

. . .

Artikel V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§§ 1 und 2

. . .

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft.

*) Die Anlagen 2, 3 und 6 werden hier nicht abgedruckt, sie stimmen mit den im KAbI. 1979 S. 99 und 100 abgedruckten Tabellen überein.

**Änderung der Dienstwohnungs-
vorschriften**

Landeskirchenamt
Az.: 26928 II/79/A 7—01

Bielefeld, den 30. 8. 1979

Nachstehend geben wir die Achte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung vom 8. August 1979 (GV. NW. S. 536) bekannt. Sie ist für die Kirchenbeamten und die kirchlichen Angestellten und Arbeiter, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, entsprechend anzuwenden.

Achte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO)

Vom 8. August 1979

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1979 (GV. NW. S. 472), wird verordnet:

Artikel I

In § 13 Abs. 1 der Dienstwohnungsverordnung — DWVO — vom 9. November 1965 (GV. NW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1979 (GV. NW. S. 444)* wird der Betrag von „9,60 DM“ ersetzt durch den Betrag von „10,20 DM“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

*) Vgl. KAbI. 1979 S. 136

**Dritte Änderung der Verordnung
über den Verwaltungsgerichtshof
der EKV**

Landeskirchenamt
Az.: 26116/79/A 12—08/4

Bielefeld, den 27. 7. 1978

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat am 8. Mai 1979 die nachstehende Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (AbI. EKD 1969 S. 483/KAbI. 1974 S. 198) beschlossen und zum 1. Juni 1979 in Kraft gesetzt. Der Inkraftsetzung dieser Verordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen hatte die Kirchenleitung durch Beschluß vom 17. Januar 1979 zugestimmt.

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen
Kirche der Union vom 4. November 1969**

Vom 8. Mai 1979

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbin-

derung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April / 8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABl. EDK 1969 Seite 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1977 (ABl. EKD 1978 Seite 18), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird um folgende Sätze 2 und 3 erweitert:

„Für das Amt des Stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Synode zwei Mitglieder. Sie wirken nach Maßgabe des bei Beginn der Amtszeit für deren Dauer vom Vorsitzenden aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans an den Verfahren mit.“

2. § 5 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 erweitert:

„Im Beschlußverfahren entscheidet der Verwaltungsgerichtshof, soweit der Vorsitzende nicht eine mündliche Verhandlung anberaumt, in der Besetzung mit den drei in § 4 Absatz 1 genannten Mitgliedern.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Aufbaukurse 1980

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 8. 1979
Az.: 29684/C 18—15/1

Im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie (Ausbildungsrichtlinien MiVUSD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1978 (KABl. 1979 S. 11) werden für das Jahr 1980 folgende Aufbaukurse angeboten:

1) 14. 1. — 1. 2. 1980

„Seelsorge und Beratung durch die Gruppe“

Thematische Schwerpunkte:

- Bekanntmachung mit Konzeptionen von Seelsorge / Beratung durch die Gruppe
- Aufnahme und Reflexion der Möglichkeiten / Erfahrungen der Kursgruppe bezogen auf das Thema
- Erarbeitung von Möglichkeiten und Ansätzen, Kursinhalte in die Praxis der Teilnehmer zu übersetzen

Evangelische Jugendakademie, Radevormwald
Anmeldeschluß: 1. 11. 1979

2) 11. 2. — 1. 3. 1980

„Kreatives Tun in der Jugendarbeit / Bild — Musik — Text — Form“

Thematische Schwerpunkte:

- Wie können wir die kreativen Möglichkeiten bei uns und den Jugendlichen besser entfalten

helfen? (u. a. Arbeit mit verschiedenen Materialien)

— Was bedeutet Literatur, Kunst, Musik für das Leben des Christen? (Frage nach dem Lebensstil)

— Wie setzen wir Kurzgeschichten, Karikaturen, Dias verantwortlich in der Verkündigung ein? (Kriterien, Arbeitshilfen, Übungen)

— Wie können wir das Singen und Musizieren in unseren Gruppen fördern? (Musik und Bewegung, Musik und Meditation, Malen mit Musik)

— Welche liturgischen Formen bewähren sich in der Jugendarbeit? (Auswertungen der Erfahrungen)

CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmeldeschluß: 15. 11. 1979

3) 28. 4. — 17. 5. 1980

Theologischer Pflichtkursus: „Leben im Horizont des Reiches Gottes“

Thematische Schwerpunkte:

- Grundlagen der biblischen Eschatologie
- Gegenwart und Zukunft des Reiches Gottes
- Eschatologie und Ethik: Hoffen und Handeln (Beispiele aus der ökumenischen Diskussion)
- Darstellung und Kritik heutiger Entwürfe zur Eschatologie

MBK-Haus, Bad Salzufflen

Anmeldeschluß: 1. 2. 1980

4) 8. 9. — 27. 9. 1980

Theologischer Pflichtkursus: „Rechtfertigung und Leistung“

Thematische Schwerpunkte:

- Exegese ausgewählter biblischer Texte
- Aufweis geschichtlicher Zusammenhänge zwischen Rechtfertigungslehre, Rechtfertigungsglaube und Leistungsdenken
- Versuch einer Orientierung im Blick auf gegenwärtige Fragestellungen, z. B. Grenzen des Wachstums, Ökologie, Friedenssicherung, Schutz des Individuums

Evangelische Jugendakademie, Radevormwald

Anmeldeschluß: 15. 6. 1980

5) 8. 9. — 27. 9. 1980

„Jugendseelsorge und Jugendberatung“

Thematische Schwerpunkte:

- Wie können wir Jugendliche in den verschiedenen Entwicklungsphasen begleiten?
- Was bedeutet „Jugendseelsorge als Lebenshilfe“ (W. Jentsch) in den verschiedenen Bewährungsfeldern des Jugendlichen?
- Wie gehören erzieherisches und seelsorgerliches Tun, wie psychische und geistliche Entwicklung zusammen?
- Welche Rolle spielt die Person des Jugendleiters als Berater und Seelsorger?
- Wie kann Seelsorge in und durch die Gruppe geschehen?

- Wie können wir unser Einfühlungsvermögen und unsere Gesprächsfähigkeit verbessern?
- Welche Formen von Jugendberatung sind heute nötig, wie werden sie möglich?

CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmeldeschluß: 15. 5. 1980

6) 10. 11. — 29. 11. 1980

„Missionarisch verkündigen — missionarisch leben in und mit der Gruppe.“

Thematische Schwerpunkte:

- Wie können wir lernen und lehren, missionarisch zu verkündigen und zu argumentieren?
Wie machen wir unsere Mitarbeiter sprachfähig?
- Was fördert, was hindert den Aufbau missionarischer Gruppen und Gemeinden?
- Wann und wie können Jugendliche in missionarische Aktionen hineingenommen werden?
- Wie kann es uns besser gelingen, den evangelistischen und den sozialpolitischen Auftrag als zusammengehörig in der Jugendarbeit zu vermitteln und auszuführen?
- Wie finden wir heute zu einem missionarischen Lebensstil?

CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmeldeschluß: 1. 9. 1980

7) 17. 11. — 5. 12. 1980

„Pädagogik für kirchliche Gruppenarbeit“

Thematische Schwerpunkte:

- Wie können theologische Inhalte für Kindergottesdienst, Jugend-, Erwachsenen-, Senioren- und Gruppenarbeit, kirchlichen Unterricht u. ä. pädagogisch verantwortet werden?

Pädagogisch-Theologisches Institut, Bonn-Bad Godesberg

Anmeldeschluß: 1. 10. 1980

Teilnahmeberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie, die eine anerkannte Grundausbildung haben. Bei Überbelegung werden allerdings die Mitarbeiter bevorzugt, die diesen Lehrgang zur Erreichung der 2. Prüfung absolvieren müssen.

Frühzeitige Anmeldung wird dringend empfohlen. Sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen** — über den Dienstweg eingereicht — gültig. Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung ist das Zeugnis über die Grundausbildung (1. Prüfung) beizufügen.

Sollten angemeldete Mitarbeiter **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 15 Tage und weniger vor Beginn des Lehrgangs angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeit durch eine

Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Die **Kosten** für die Kurse übernimmt das Landeskirchenamt.

Die **Fahrtkosten** sind vom Teilnehmer aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Während dieser Kurse sollen keine beruflichen Dienste übernommen werden.

Als **Theologische Pflichtkurse** sind nur die Lehrgänge Nr. 3 und 4 anerkannt.

59. Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 28. 8. 1979

Az.: C 22—04

Die 59. Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz wird am 3. und 4. November 1979 im Kirchenkreis Schwelm durchgeführt.

Die Tagung steht unter dem Thema:

„Gott — Gnade — Welt: Vom Sinn missionarischer Verkündigung im Erbe von Reformation und Pietismus“

Ablauf der Tagung:

Sonnabend, d. 3. 11. 79

- Jahrestagung verbunden mit einem Studientag „Weltmission“ des Kirchenkreises Schwelm im CVJM-Waldheim Ennepetal-Milspe, Neuenlander Str. 60
- 9.30 Uhr Biblische Einleitung: Superintendent Brünger-Schwelm
- 10.00 Uhr Eröffnung durch den Vorsitzenden: Prof. Dr. Sundermeier
- 10.15 Uhr 1. Referat:
„Gott — Gnade — Welt: Vom Sinn missionarischer Verkündigung im Erbe von Reformation und Pietismus“
Referent: Prof. Dr. Heinz Eduard T ö d t , Heidelberg
- 11.30 Uhr Aussprache
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.00 Uhr Stehkaffee
- 14.20 Uhr 2. Referat:
„Gott — Gnade — Welt — im Kontext des Islam“
Referent: Pfarrer Nathanael I d a r o u s (Sansibar), z. Z. Stuttgart
- 15.40 Uhr Aussprache
- 16.30 Uhr Zusammenfassung und Schlußwort: Präses Dr. Reiß
- 17.30 Uhr Vorstandssitzung
- 18.00 Uhr Gevelsberg-Schnellmark (Gemeindehaus, Hagener Str.)
„Abend für junge Erwachsene“
U. a. wirkt mit: Der indonesische Studentenchor Bochum. Nach einem indonesischen Essen: Arbeit mit verschiedenen Referenten in Gruppen.

Sonntag, d. 4. 11. 79

- Tag der Gemeinden
- Vorm. Missions-Gottesdienste in den Gemeinden des Kirchenkreises
- Nachm. Missions-Versammlungen in folgenden Gemeinden um
- 15.00 Uhr Schwelm, Gemeindehaus, Südstr. 7, Haßlinghausen, Martin-Luther-Haus a. d. Kirche
Voerde, Gemeindehaus, Loher Str. 145
- 16.30 Uhr Gevelsberg, CVJM-Heim, Südstr. 8

In Milspe sind Missionsveranstaltungen für die folgende Woche vereinbart. Sie finden statt im Bodelschwinghaus am

Dienstag, d. 6. 11. 79 um 19.00 Uhr (Jugend) und
Mittwoch, d. 7. 11. 79 um 15.00 Uhr (Frauen)

Wir laden zu diesen Veranstaltungen, die alle öffentlich sind, alle Theologen und Gemeindeglieder, die an Fragen der Weltmission und vor allem an dem diesjährigen Thema interessiert sind, herzlich ein.

Vermittlung von Nachtquartier durch die Superintendentur des Kirchenkreises Schwelm, Pott-
hoffstr. 40, 5830 Schwelm (Tel.: 02125/10743). Die
Quartier-Anmeldung wird bis zum 25. 10. 79 erbeten.

Jahrestagung und Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 8. 1979
Az.: C 20—04

Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte lädt seine Mitglieder und alle Freunde heimatlicher Kirchengeschichtsforschung und Kirchenkunde zum Tag der Westfälischen Kirchengeschichte am 4. und 5. Oktober 1979 nach Hamm/Westf. ein. Tagungsort: Hamm, Gemeindehaus an der Lutherkirche

Tagungsprogramm

Donnerstag, den 4. Oktober 1979

- 14.00 Vorstandssitzung
- 15.00 Empfang des Vorstandes im Rathaus der Stadt Hamm
- 16.30 Eröffnung der Tagung
- Grußworte
1. Vortrag:
- Dr. A. Hartlieb von Wallthor, Münster, wiss. Direktor des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volksforschung
„Freiherr vom Stein und die Stadt Hamm“
- 19.00 Gemeinsames Abendbrot im Gemeindesaal
- 20.00 2. Vortrag: Pfarrer Wenzel, Hamm
„Episoden aus der Kirchengeschichte Hamms“

Freitag, den 5. Oktober 1979

- 8.30 Morgenandacht in der Lutherkirche gehalten von Pfarrer Dr. H. Büscher, Hamm
- 9.15 Mitgliederversammlung:
- Tagesordnung:
1. Bericht des Vorsitzenden
 2. Bericht des Schatzmeisters
 3. Veröffentlichungen
 4. Nächster Tagungsort
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Verschiedenes
- 10.45 3. Vortrag: Superintendent i.R. W. Philipps, Arnsberg
„Wilhelm Zoellners soziales Anliegen“
- 12.00 Hauptkonservatorin Dr. H. Clausen:
„Einführung in die kunstgeschichtliche Betrachtung bei der Exkursion“
- 13.00 Mittagessen im Gemeindehaus
- 14.00 Abfahrt zur Exkursion nach Mark, Dinker u. Üntrup
- 16.30 Rückkehr nach Hamm-Hbf.

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Henrichenburg

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder im Stadtteil Castrop-Rauxel-Henrichenburg werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln ausgegliedert und bilden künftig eine eigene Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Henrichenburg“.

§ 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Henrichenburg wird auf den Verlauf der Grenze der ehemaligen politischen Gemeinde Henrichenburg (Stand 31. 12. 1974) festgesetzt.

§ 3

In der Evangelischen Kirchengemeinde Henrichenburg wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 4

Grundlage der Vermögensauseinandersetzung ist der Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln vom 8. Juni 1979 Nr. 2.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.
Bielefeld, den 26. Juni 1979

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Begemann Dringenberg
Az.: 20059/Henrichenburg 1a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vom 26. Juni 1979 — Az.: 20059/Henrichenburg 1 a — vollzogene Ausgliederung der Gemeindeglieder im Stadtteil Castrop-Rauxel-Henrichenburg aus der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln bei gleichzeitiger Errichtung zur selbständigen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Henrichenburg“ wird für den staatlichen Bereich gemäß Artikel 4 des Preussischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 13. Juli 1979

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L. S.)

R u w e

44. II. 5 — H 52 —

**Urkunde über die Vereinigung
der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde
Dortmund-Körne
und der Ev. Kirchengemeinde
Dortmund-Wambel**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Dortmund-Körne und die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Wambel werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Körne-Wambel“ und gehört zum Kirchenkreis Dortmund-Mitte.

§ 2

- a) Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Wambel geht als 1. Pfarrstelle auf die neugebildete Kirchengemeinde über.
- b) Die Pfarrstelle der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Dortmund-Körne wird deren 2. Pfarrstelle.
- c) In der Evangelischen Kirchengemeinde Körne-Wambel wird eine 3. Pfarrstelle errichtet.

§ 3

Vermögen und Schulden beider Kirchengemeinden gehen auf die neugebildete Evangelische Kirchengemeinde Körne-Wambel über.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Juni 1979

Die Leitung**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Dringenberg

Az.: 18347/Dortmund-Matthäus 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche — Landeskirchenamt in Bielefeld — vollzogene Vereinigung der Ev. Kirchengemeinden Dortmund-Körne und Dortmund-Wambel zur neugebildeten Kirchengemeinde Körne-Wambel wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 27. Juli 1979

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

B u d d e n

(L. S.)

G. Z. 44. II. 5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Finnentrop (Kirchenkreis Plettenberg) im Bereich des Wohnplatzes „Röhrenspring“ werden in die Evangelische Kirchengemeinde Sundern (Kirchenkreis Arnsberg) umpfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Finnentrop und Sundern wird in diesem Bereich auf den Grenzverlauf der Stadt Sundern / politische Gemeinde Finnentrop (Stand 1. 1. 1979) festgesetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Mai 1979

Die Leitung**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Philipps

Az.: 13072/A 5—05 Finnentrop-Sundern

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt in Bielefeld — vom 18. 5. 1979 vollzogene Umpfarrung im Bereich des Wohnplatzes Röhrenspring der ev. Kirchengemeinden Finnentrop und Sundern wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 27. 7. 1979

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

B u d d e n

(L. S.)

G. Z.: 44. II. 5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Herringen im Bereich des Wohnplatzes Kissingerhöfen werden in die Evangelische Kirchengemeinde Hamm umpfarrt.
- b) Ausgehend von der Straßengabelung Otto-Hue-Straße mit dem aus südlicher Richtung von der Bundesstraße 61 kommenden Feldweg wird die künftige Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm in diesem Bereich durch eine in nördlicher und westlicher Richtung gedachte Linie bis zum Auftreffen auf die bisherige Grenze der Kirchengemeinde Hamm gebildet.

§ 2

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Herringen im Bereich der Dabergsiedlung werden in die Evangelische Kirchengemeinde Wiescherhöfen umpfarrt.
- b) Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herringen und der Evangelischen Kirchengemeinde Wiescherhöfen wird in diesem nördlich der Bundesstraße 61 gelegenen Bereich durch die Grenze der Stadt Hamm / ehem. pol. Gemeinde Pelkum (Stand 31. 12. 1974) gebildet.

§ 3

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm, die im Bereich der Hammer Straße auf dem Gebiet der ehemaligen politischen Gemeinde Pelkum (Ortsteil Herringen) ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Herringen umpfarrt.
- b) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Herringen, die im Bereich der Dortmunder Straße ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Hamm umpfarrt.
- c) Die künftige Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm und der Evangelischen Kirchengemeinde Herringen wird von der Lippe im Norden bis zum Auftreffen auf die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Wiescherhöfen im Süden durch die Grenze der Stadt Hamm / ehem. pol. Gemeinde Pelkum (Stand 31. 12. 1974) gebildet.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Juli 1979

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dringenberg Schmitz
Az.: 22090/A 5—05 Herringen

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Heessen, die südlich der Zeche Sachsen-Schacht III im Bereich des Wohnplatzes Killwinkel ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Hamm umpfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Heessen und der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm wird in diesem Bereich durch die Trassenführung der in Planung befindlichen Straße von Bockum-Hövel nach Heessen gebildet.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Juli 1979

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dringenberg Schmitz
Az.: 22090/A 5—05 Herringen

Urkunde

Die durch Urkunden der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt in Bielefeld — vom 10. 7. 1979 vollzogenen Umpfarrungen im Bereich der Ev. Kirchengemeinden Herringen, Wiescherhöfen, Heessen und Hamm werden hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 27. 7. 1979

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L. S.) Budden
G. Z.: 44. II. 5

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Evangelische Diakoniestiftung Herford
in Herford als Evangelische Stiftung anerkannt

und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 20. August 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 24725/B 4—34

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABL. S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Friedrich-Wilhelm-Stift

in Hamm als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 20. August 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 20457/B 4—27

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABL. S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

St. Johannisstift Paderborn

in Paderborn als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 20. August 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 24894/B 4—33

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. De-

zember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, wird die (5.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 3. August 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 27372/Bochum 1 (5)

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Ulrich B a h r, Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (15. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Hansheinrich B o c k zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Hans-Werner D a m e r o w, Ev. Kirche Luth. Bekenntnisses in Brasilien, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Werner E i c h e l, Ev. Kirchengemeinde Scherlebeck, zum Pfarrer im Gemeindedienst für Weltmission der Ev. Kirche von Westfalen für die Region nördliches Ruhrgebiet (5. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Daniel E i c k m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Winkelried G ä h l e r, Münster, zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster (8. Pfarrstelle);

Pfarrer Jens H a a s e n, Titus-Kirchengemeinde Hannover-Vahrenheide (Ev.-luth. Landeskirche Hannovers), zum Pfarrer im Pastoralkolleg der Ev. Kirche von Westfalen (4. Pfarrstelle);

Pastor George H o f f m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ledde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Dr. theol. Manfred K e l l e r, Ev. Kirchengemeinde Nehren (Ev. Landeskirche in Württemberg), zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (4. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Gisbert K ö n i g zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Alfred L a b u s c h zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Hamme (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastorin im Hilfsdienst Annette N i e b u h r zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Walter B ö c k e r, Pfarrer der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. September 1979;

Pfarrer Willy H a g e n d o r f, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ascheberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. September 1979;

Pfarrer Erich P u k r o p, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brackel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. September 1979;

Pfarrer Kurt W a l t e r, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Unna (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. September 1979.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Hugo E c h t e r n k a m p, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm, am 27. Juli 1979 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Hermann G e r i c k e, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Brakel, Kirchenkreis Paderborn, am 13. März 1979 im Alter von 80 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises P a d e r b o r n als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde A h l e n, Kirchenkreis Hamm;
2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde B i e l e f e l d, Kirchenkreis Bielefeld;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B ö v i n g h a u s e n, Kirchenkreis Dortmund-West;
4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B u e r - B e c k h a u s e n, Kirchenkreis Gelsenkirchen;
5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H a m m, Kirchenkreis Hamm;
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H e r z k a m p, Kirchenkreis Schwelm;
1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde H i l l e, Kirchenkreis Minden;
4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde M i n d e n, Kirchenkreis Minden;
1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde S c h a l k e, Kirchenkreis Gelsenkirchen;
3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde S c h e r l e b e c k, Kirchenkreis Recklinghausen;
4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde W a t t e n s c h e i d - H ö n t r o p, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde K r e u z t a l, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde O b e r f i s c h b a c h, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde S u d e r w i c k, mit der die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde A n h o l t pfarramtlich verbunden ist, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld.

Ernannt sind:

Frau Ursula B e i n l i c h, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Realschullehrerin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Joachim G l ä s e r, St. Jacobus-Realschule in Breckerfeld, zum Realschullehrer zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat im Kirchendienst Ulrich K a s t e n, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studienrat Friedhelm K e r n, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Frau Margarete K l e i n, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Herr Siegfried K r e f t, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zum Realschullehrer zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Werner L i n d n e r, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Frau Ingeborg R ä b e r, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Otmar S c h o l l, St. Jacobus-Realschule in Breckerfeld, zum Realschullehrer zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Frau Annemarie S c h w i t z k y, St. Jacobus-Realschule in Breckerfeld, zur Realschullehrerin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Berufungen zum Kreiskirchenmusikwart:

Frau Kantorin Sabine H o r s t m a n n ist mit Wirkung vom 1. Mai 1979 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Schwelm berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden;

Herr Kantor Hans-Joachim P l u s k a ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchen-

kreises Steinfurt-Coesfeld berufen worden. Die Berufung erfolgte durch die Kreissynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Rudolf Pesch, „**Das Markus-Evangelium**“ (Wege der Forschung, Bd. 411), 413 S., Ln., DM 73,— (f. Mitgl. der Wiss. Buchges. DM 45,—), Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1979.

In den beiden Jahren 1978 und 1979 sind drei Kommentare zum Markus-Evangelium erschienen. Die Autoren: Rudolf Pesch (Herders Theol. Komm.); Joachim Gnilka (Ev.-Kath. Komm.) und Walter Schmithals (Ökumen. TB-Komm.).

Das o. a. Buch zeigt die Wege der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Markus-Evangelium in unserem Jahrhundert. Zunächst gibt Pesch eine kurze (13 Seiten!), aber gehaltvolle „Einführung“ in die Forschungsgeschichte. Diese Einführung sollte sich der Leser nicht entgehen lassen.

Dann werden 18 Aufsätze oder längere Passagen aus Fachbüchern abgedruckt. Am Anfang steht ein Abschnitt aus William Wredes berühmten Werk: „Das Messiasgeheimnis in den Evangelien“, das im Jahre 1969 in 4. Auflage erschienen ist: 68 Jahre nach der 1. Auflage. Ein Zeichen für den Wert dieser Arbeit!

Neben den Klassikern der Synoptiker-Forschung aus den 20er Jahren ist ein Aufsatz Eduard Schweizers hervorzuheben: „Die theologische Leistung des Markus“. Schweizer schreibt: Am Kreuz Jesu „ist die Verborgenheit Gottes am radikalsten: ‚Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?‘ Und er schrie laut auf und verschied.“ Geglaut, verstanden werden kann das nur in der Nachfolge, in der der Jünger ebenso leibhaftig, wie Gott ihm begegnet, sich mit ihm einläßt und Schritt um Schritt hinter Jesus herwandert“ (S. 182). Bemerkenswert noch Jürgen Roloffs Aufsatz: „Das Markusevangelium als Geschichtsdarstellung“!

Die wissenschaftliche Arbeit am Markus-Evangelium geht weiter: es sind Kommentare von Ferdinand Hahn (Krit.-exeget. Komm.; kurz: „Meyer“) und von Dieter Lührmann (Handbuch zum NT) zu erwarten. K.-F. W.

Karl-Josef Kuschel, „**Jesus in der deutschsprachigen Gegenwartsliteratur**“, Mit einem Vorwort von Walter Jens, 384 S., kt., DM 39,—, Benziger Verlag, Zürich-Köln, und Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 2. Aufl., 1978.

Das Geleitwort setzt ein Programm: „... überall sehen sich christliche Kirchen und Theologien vor gemeinsame Fragen gestellt, die sie überzeugend nur gemeinsam zu beantworten vermögen. Eine christliche Theologie also ist heute gefordert, die —

gerade weil sie sich zentralen theologischen Fragen widmet — offen ist für die ganze Welt, die konkreten Fragen, Nöte und Hoffnungen des heutigen Menschen“. Vorgestellt wird hier die Arbeit eines Theologen, „der sich in kritischer Offenheit auf die Probleme der heutigen Literatur und Geistigkeit eingelassen hat, um gerade so das zentral Christliche neu zum Leuchten zu bringen...“ (S. VI). Ein nachdenkenswertes Wort für jede interdisziplinäre Arbeit!

Kuschels Buch ist der erste Band einer Reihe „Ökumenische Theologie“, die von E. Jüngel, W. Kasper, H. Küng und J. Moltmann herausgegeben wird; von diesen Herausgebern stammt das Geleitwort. Ein weiteres hat W. Jens geschrieben — spritzig wie immer: ein poeta doctus. Das Buch bietet dem Leser eine Fülle von Anregungen — für die Predigt (aber nicht nur zitieren!), für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe II, für einen anspruchsvollen Gemeindekreis. Nichts zum Vorlesen! Vieles zum Nachdenken! Herausforderungen für Schriftsteller und Theologen! K.-F. W.

„**Assoziationen**“, Gedanken zu biblischen Texten, Band 7, Wochensprüche, Hergb. Walter Jens, 210 S., 1979, Paperback 24,— DM, Fortsetzungspreis bei Abnahme des Gesamtwerks: DM 19,80, Radius Verlag, Stuttgart.

Im Gegensatz zu Band 1 sind die meisten Verfasser Theologen, viele sogar in der Hierarchie ihrer Kirche oder in der Oekumene zu Hause. Sie stammen alle aus dem außereuropäischen Bereich. Das gibt ihren Beiträgen ihre Anschaulichkeit und oft erschütternde Dringlichkeit, besonders etwa bei den meditativen Beiträgen des Vietnamesen De van Nguyen, der z. Z. in einer norddeutschen Gemeinde Dienst tut. In den meisten Beiträgen wird der Spruch in seinem Kontext behandelt, so daß es sich keineswegs um flüchtige Assoziationen handelt, sondern um gehaltvolle theologische Aussagen, bei denen das hic et nunc deutlich spürbar ist. Das macht sie zu einer besonderen Hilfe für uns, weil sie uns an unser hic et nunc weisen, damit aus unseren theologischen Erwägungen Evangeliumsverkündigung wird. Diese Assoziationen verlangen eine Umsetzarbeit bei uns, die sich fruchtbar für unser eigenes Bedenken und danach auch für unsere Hörer erweisen wird. G. B.

Gerd Schimanski, „**Gottes Vergnügen**“, Was wohl der Christ zu lachen hat, Aussaat Verlag, Wuppertal, 1979, DM 12,80.

Nicht ohne Skepsis nimmt man das hübsch ausgestattete Büchlein zur Hand. Kirchlicher Humor ist im allgemeinen nur mündlich im kleinen Kreis bei entsprechender Stimmung erträglich. Gedruckt, dem nüchternen Alltag ausgesetzt, wirken die Geschichtchen solcher Sammlungen meist peinlich oder dümmlich. Der Name des Verfassers dieses Büchleins gibt allerdings eine gewisse Garantie und der Leser wird dann auch seine Freude an ihm haben können. Aber gerade der Leser, der sich betroffen fühlen sollte, um etwas über sich selbst zu lernen, wird es nicht merken. Doch hat der Verfasser so viel Bedenkenswertes zu seinen

kleinen Anekdoten geschrieben, daß es sich schon lohnt, an einem trüben Tag danach zu greifen, einen Kranken oder sich selbst ein wenig aufzumuntern oder ein in kleinkariertem Klatscherei versinkendes Kaffeekränzchen mit ihm zu retten versuchen. Eine kleine Kostprobe mag genügen: Was ist Weisheit? Klugheit ohne Eitelkeit! G. B.

Rüdiger Hauth, „**Transzendente Meditation — neue Wege zum Heil?**“ Schriftenmissions Verlag, Gladbeck, 1979, 43 S., 3,80 DM.

Eine klare und nüchterne Darstellung dieser Heilslehre, die geeignet ist, labile Menschen in psychische Katastrophen zu führen. Sehr zu empfehlen für alle, die in ihrer Umgebung propagandistischen Offensiven ausgesetzt sind. G. B.

G. Hasselblatt, „**Äthiopien. Menschen, Kirchen, Kulturen**“, Radius Verlag, Stuttgart, 1979, 128 S., DM 9,80.

Diese Reiseberichte sind so spannend zu lesen wie die von Sven Hedin, für die wir uns als Gymnasiasten begeisterten. Sie vermitteln uns gute Kenntnisse über das von der westlichen Zivilisation weithin kaum erreichte Land, das die abessinischen Kaiser erobert und mit brutaler Gewalt regiert haben, nicht anders als es den weißen Kolonialmächten heute vorgeworfen wird. Dabei ging es ihnen vor allem um die strenge zentralistische Ausrichtung der Bürokratie, durch die man die Vorherrschaft der rassischen Minderheit sichern wollte. Der Verfasser, Dozent für die Auseinandersetzung mit dem Islam, hat von 1969 bis 1975 Gelegenheit gehabt, das Land in alle Richtungen zu durchreisen und mit den Scheichs, die nicht nur die politischen, sondern vor allem auch die religiösen Führer ihrer Stämme sind, zu sprechen. Noch sind es die Jugendlichen gewohnt, bei ihnen bis zu zwölf Jahre lang, den Koran zu studieren. Aber die neue Regierung versucht mit Gewalt, die vor Mord nicht zurückschreckt, diese gewachsenen Strukturen zu zerstören, die das Volk im Islam verwurzeln. Eine besondere Rolle spielen dabei die Oromos, die man früher Galla nannte, die viel zahlreicher als die regierenden Amharen sind. Die von der Regierung in Adis Abeba veranlaßten Massenmorde haben hierin ihre Ursache. Über die einheimische, kaiserliche Mekane Jesus Kirche erfahren wir in diesen Berichten nicht viel, und das wenige ist auch nicht gerade erhebend, milde ausgedrückt. Mehr als den an vielen Orten üblichen Satanskult fürchtet sie offenbar den Einfluß der Missionsgemeinden, die mit ihren Schulen und Sanitätsdiensten einen für die orthodoxe Kirche ärgerlichen Dienst tun. Es wird sich unter der kommunistischen Gewaltherrschaft erst noch erweisen müssen, ob sie mehr ist als eine in Liturgie erstarrte Hofkirche. G. B.

Heinrich Albertz, „**Diesseits von Eden**“, Predigten, Radius Verlag, Stuttgart, 1979, 96 S., DM 9,80.

Wer wissen will, wes Geistes Kind ein Pfarrer ist, soll seine Weihnachts- und Osterpredigten hören oder lesen. Hier sind die Gefahren, ins gefühlvolle Geschwafel oder Wiederholung toter Formeln abzugleiten am größten. Albertz besteht eine solche Prüfung aufs Beste. Ganz evangelisch, sehr an-

schaulich und gegenwartsnah und mit bemerkenswertem persönlichen Engagement wird Zeugnis davon abgelegt, wie man durch und mit Jesus Christus, der nicht eine erträumte soziale Idealgestalt, sondern der in der Heiligen Schrift bezeugte Erlöser von Sünde, Tod und Teufel ist, heute leben kann und muß. Man traut ihm zu, daß er mit den Terroristen, die ihn im Flug zu ihrem Ausbildungslager als Geisel mitnahmen, so reden konnte, daß sie ihm zuhörten. Vielleicht ist es ihm zu verdanken, daß der eine oder andere aus dieser Gruppe nicht weiter töten und morden wollte, sondern sich nach einem anderen Leben sehnte. Daß er mit seinen kirchlichen Hörern auch hart ins Gericht gehen kann, so daß sie sich ärgern müssen, wird niemand überraschen. Aber er spricht dabei immer in der Wir-Form. Dies keineswegs als rhetorische Effekthascherei, sondern als einer, der sich in Schuld und Versagen mitbetroffen weiß. Aber darum kann er auch so eindrücklich von einem neuen Leben der Befreiung und der Hoffnung Zeugnis ablegen. Gerade Pfarrer, junge und alte, die aus mancherlei Gründen verzagt sind, sollten diese Predigten lesen. Es wird ihnen gut tun. G. B.

Jörg Zink, „**Eine Handvoll Hoffnung**“, Bibl. Reden, 189 S., Kreuz Verlag Stuttgart, 1979, DM 8,50.

Zurückgehend auf eine Bibelarbeit beim Freiburger Katholikentag sowie drei beim Nürnberger Kirchentag sind noch drei weitere bibl. Texte unter dem Generalthema Hoffnung ausgelegt worden. Wieder gelingt es dem Verfasser durch sein anschauliches Reden biblische Texte in Bezug auf den Menschen unserer Tage einleuchtend zu machen, gerade, wenn seine Ratio oder seine ängstlichen Zweifel ihn am Glauben hindern wollen. Wie leicht kann sich doch unter dem Thema Hoffnung allerlei Utopisches, Weltfremdes, Ideologisches einmischen, vor dem sich der nachdenkliche Leser nur resignierend abwenden wird. Aber Zink überzeugt, indem er bibl. Texte so zum Reden bringt, daß auch der Hörer unserer Tage betroffen ist und zu seiner Freude und zu seinem Trost merkt, daß diese Verheißungen auch ihm gelten und er mit begründeter Hoffnung der Zukunft entgegenwarten kann. Schon Zusammenstellungen von Milch, Honig, Brot und Wein oder Arche Noah und sinkender Petrus zeigen, wie interessant Zink bibl. Geschichten vergegenwärtigen kann. Allein schon das dem Buch vorangestellte Motto, ein Wort des Erfinders der Wasserstoffbombe Edward Teller: „Ein Optimist ist ein Mensch der glaubt, daß die Zukunft ungewiß ist“ im Gegensatz zu Röm. 8, V. 38—39 spannt die Erwartungen des Lesers.

G. B.

H. G. Kippenberg und G. A. Wewers, „**Textbuch zur neutestamentlichen Zeitgeschichte**“, NTD Ergänzungssreihe 8, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 1979, 244 S., DM 22,—.

Hier liegt ein außerordentlich interessantes Quellenwerk bereit, in dem sich der Leser schnell festliest, sei es bei dem Originalbericht über die Eroberung Massadas oder den Dekalog-Kommentaren der Rabbinen, denen gegenüber die Antithesen Jesu neuen Glanz für uns gewinnen. Es benötigt wei-

ter keiner langen Erklärungen, daß Jesus eine ganz neue Welt eröffnet, der die Rabbinen nur mit geärgertem Mißtrauen gegenüber treten konnten. Der Bogen dieser Quellensammlung ist sehr weitgespannt und umfaßt sowohl den politischen und wirtschaftlichen Alltag (Steuergesetze und Schuldknechtschaft), den Hintergrund der Gleichnisse, wie vor allem den religiösen Bereich sowohl der jüdischen wie der hellenistischen Umwelt. Sowohl die dogmatische Bildersprache wie die paränetischen Anweisungen gewinnen auf dem Hintergrund dieser Quellensammlung eine neue Farbigeit. Auch den Samaritern ist ein ganzes Kapitel gewidmet. Da die Quellenstücke in einem übersichtlichen Verzeichnis sehr ausführlich geordnet sind, kann man leicht zu jedem neutestamentlichen Problem eine Umweltnotiz finden. Jeder Benutzer dieses Quellenwerks wird für sein Verständnis des Neuen Testaments reichen Gewinn davontragen.

G. B.

Comenius Institut Dokumentation Nr. 1, „**Neue Rahmenordnungen, Leitlinien und Rahmenpläne zum Konfirmandenunterricht**“, Materialband, Dokumentation der einschlägigen Texte zum Konfirmandenunterricht, eine Bestandsaufnahme aus den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland der Jahre 1966—78, mit einer Übersichtstafel über Gliedkirchen und Ordnungen, Einführung und Sachregister, herausgegeben und eingeführt von Frieder Schmitthenner, IV/382 S., Comenius-Institut, Münster, September 1977, DM 8,—.

Comenius Institut Dokumentation Nr. 2, Kommentarband, „**Neue Rahmenordnungen, Leitlinien und Rahmenpläne zum Konfirmandenunterricht**“, Kommentarband, mit einer grundsätzlichen Problemskizze, einer Trendanalyse und exemplarischen Kommentaren zu ausgewählten Texten aus fünf Landeskirchen; mit Perspektiven der Weiter-

arbeit und mit Materialnachträgen zwischenzeitlich überarbeiteter oder fertiggestellter Ordnungen, Frieder Schmitthenner, XVI/284 S., Comenius-Institut, Münster, November 1978, DM 9,—.

Das Comenius-Institut hat nach zweijähriger Vorbereitung diese Materialien, Analysen und Kommentare vorgelegt. Der erste (Material-)Band enthält 30 Dokumente aus 16 Landeskirchen der EKD, ergänzt um zwei wesentliche Arbeiten des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR.

Im Inhalt des ersten Bandes wird die Übersicht durch Tafeln und Sachregister erleichtert. Zur Erschließung des einzelnen Dokumentes haben die jeweiligen landeskirchlichen Beauftragten für KU in die Texte, ihre Vorgeschichte, die landeskirchliche Tradition und besondere Situation und in die gesetzten Schwerpunkte oder konzeptionellen Besonderheiten eine Einleitung geschrieben. Eine erste Bewertung kann ihre Kriterien deshalb sowohl aus der landeskirchlichen Besonderheit wie aus dem übergreifenden Materialvergleich nehmen, aus sichtbaren Intentionen und aus formalen Vergleichskriterien, wie sie die Einführung des Bandes nachzeichnet.

Der zweite (Kommentar-)Band läßt grundsätzliche Überlegungen, eine ausführliche Trendanalyse und fünf Kommentare zu ausgewählten, exemplarischen Texten folgen.

Als Zielgruppen und mögliche Bezieher ist an synodale Kommissionen für KU gedacht, an kirchenleitende Gremien, an Einrichtungen der Fortbildung und an die Ausbildungsstätten der unterrichtenden Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, an regionale Arbeitsgruppen und an nachdenkliche Praktiker, die mit den Rahmenordnungen, Leitlinien oder Rahmenplänen umgehen.

Beide Bände sind für denjenigen, der sich mit der derzeitigen Situation des Kirchlichen Unterrichts befaßt, unentbehrlich und hilfreich.

R. H.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0002

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

5804 HERDECKE 2

4800 Bielefeld 1
